

# Dienstzeit, Arbeitszeit, Ruhezeit in NRW

**Beitrag von „HERRmann“ vom 30. Oktober 2023 11:51**

## Zitat von Seph

Mal abgesehen davon, dass eine planbare Klassenfahrt, ein Sprechtag u.ä. keine solchen schwerwiegenden Gründe darstellen, zeigt ein Blick in die arbeitsrechtlichen Normen (hier v.a. die §§ 5 und 7 ArbZG), dass entsprechende Abweichungen auf 1-2 Stunden Unterschreitung begrenzt und tarifvertraglich geregelt sein müssen. Diese Möglichkeit sieht der TV-L zwar explizit vor, keinesfalls kann das aber dazu führen, dass ein Arbeitgeber die Ruhezeiten einfach mal so aussetzen kann.

Etwas irreführendes Beispiel, auch wenn es grundsätzlich korrekt dargestellt ist. Natürlich verlässt man eine Teamsitzung, die nur bis 18 Uhr terminiert ist, auch 18 Uhr. Wer im Anschluss noch zum netten Plausch mit Kollegen in der Kneipe versackt, kann sich das selbstverständlich nicht als Arbeitszeit anrechnen lassen.

Die beiden Beispielen sollen aufzeigen, was schwerwiegende Gründe bzw. keine Gründe für eine Überschreitung sind. Auch ist es irrelevant, ob diese Gründen im Tarifvertrag verankert ist, da das Arbeitsschutzgesetz bereits vorher greift. Ein Tarifvertrag konkretisiert lediglich "verhandelbare" Vertragsdetails.

Nachzulesen mit meinem Beispiel in

ISBN 978-3-7663-7080-8

Eine mehrtägige Klassenfahrt ist sowieso kritisch zu sehen. Neben der angesprochenen Ruhezeit, die hier regelmäßig unterschritten werden muss (Aufsichtspflicht), zahlen Lehrer häufig auch den eigenen Kostenanteil in Vorkasse. Auch wenn laut Landesschulgesetzgesetz (z. B. BaWü) die Klassenfahrten verpflichtend sind, können diese nicht verpflichtend sein, wenn Lehrer in Vorkasse treten müsste.